

# Vertiefung Strafrecht

## 18.01.2018

Dr. Klaus Ellbogen

## **§ 258 Strafvereitelung**

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ [11](#) Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

NJW 1976, 2084

## **Bereitstellung eines Fahrzeugs für Flucht ins Ausland**

*StGB § [257 I](#) a.F.; StGB § [258 I](#) n.F.*

**Wer einem aus der Untersuchungshaft entflohenen Straftäter durch Bereitstellung eines Fahrzeugs die weitere Flucht ins Ausland ermöglicht, entzieht ihn auch dann der Bestrafung (§ 257 I StGB a.F.) bzw. vereitelt sie (§ 258 I StGB n.F.), wenn der Flüchtige etwa zehn Tage später freiwillig zurückkehrt.**

OLG Stuttgart, Urteil vom 17. 5. 1976 - 3 Ss (3)  
674/75

## **§ 229 Höchstdauer einer Unterbrechung**

(1) Eine Hauptverhandlung darf bis zu drei Wochen unterbrochen werden.

(2) Eine Hauptverhandlung darf auch bis zu einem Monat unterbrochen werden, wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.

NStZ-RR 2010, 10

## **Aussageverweigerung – keine Strafvereitelung durch Unterlassen**

*StGB* §§ [258](#), [13](#); *StPO* § [55](#)

**Ein wegen einer Raubtat rechtskräftig  
Verurteilter, der als Zeuge in dem  
Ermittlungsverfahren gegen seinen  
damaligen, unbekannt gebliebenen Mittäter  
vor dem Ermittlungsrichter sich weigert,  
Angaben zu der ihm bekannten Identität des  
Mittäters zu machen, macht sich nicht wegen  
Strafvereitelung durch Unterlassen strafbar.**

LG Itzehoe, Beschluss vom 20. 7. 2009 - 1 Qs  
63/09

NJW 1997, 2059

## **Strafvereitelung bei Nichtanzeige von Anstaltsbediensteten †**

*StGB 1975 §§ [13 I](#), [258 I](#)*

**Strafvollzugsbeamte einer Justizvollzugsanstalt begehen keine Strafvereitelung durch Unterlassen, wenn sie Straftaten, die Anstaltsbedienstete an Gefangenen verübt haben, nicht bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen.**

BGH, Urteil vom 30.04.1997 - 2 StR 670/96 (LG Kassel)

NJW 1991, 990

**Keine Strafvereitelung durch  
Bezahlung der Geldstrafe durch Dritte †**

*StGB 1975 § 258 II*

**Die Bezahlung einer Geldstrafe durch  
Dritte erfüllt nicht den Tatbestand der  
Strafvereitelung.**

BGH, Urteil vom 07-11-1990 - 2 StR  
439/90 (LG Frankfurt a. M.)

NJW 1981, 1569

## **Strafvereitelung durch Unterkunftsgewährung**

*StGB* § [258](#) !

### **Zur Frage der Strafvereitelung durch Gewährung von Unterkunft.**

OLG Stuttgart, Urteil vom 06-03-1981 - 4  
Ss (14) 951/80



NStZ 2006, 510

## **Verteidigerausschließung wegen Verdachts versuchter Strafvereitelung - Fall Zündel**

*StPO* § [138a](#) I Nr. 3

**Zielt das Verhalten eines Strafverteidigers darauf ab, unter Verwendung prozessfremder Mittel die Fortsetzung des Verfahrens (hier wegen Verdachts der Volksverhetzung u.a.) zu verzögern oder zu verhindern (hier u.a. durch Leugnen des gesamten Holocaust in einer nach Entzug des Rederechts an das Publikum gerichteten Erklärung; „Belehrung“ der Laienrichter, sie würden sich wegen Ausübung ihres Richteramts der „Volksverleumdung“ schuldig machen), so rechtfertigt dies die Ausschließung des Strafverteidigers von der weiteren Mitwirkung am Verfahren. (Ls d. Schriftltg.)**

BGH, Beschluß vom 24. 5. 2006 - 2 ARs 199/06 (OLG Karlsruhe)

NJW 2000, 2433

## **Strafvereitelung des Verteidigers**

*StGB* §§ [258](#), [153](#), [22](#), [26](#); *StPO* § [137 I 1](#)

**Zur Frage der Strafvereitelung des Verteidigers bei der Vermittlung der Zusage einer Schmerzensgeldzahlung an den Geschädigten für eine entlastende Aussage, die nur möglicherweise richtig ist.**

BGH, Beschluß vom 9. 5. 2000 - 1 StR 106/00 (LG Augsburg)

NJW 1984, 2302

## **Verschaffen eines falschen Alibis**

*StGB* § 145d II Nr. 1

**Wer den Verdacht einer Dienststelle des Staates von dem Teilnehmer an einer strafbaren Handlung dadurch abzulenken versucht, daß er ihm ein falsches Alibi verschafft, ist nicht nach § 145d II Nr. 1 StGB strafbar.**

BayObLG, Urteil vom 12-06-1984 - RReg.  
4 St 240/83

## § 145d Vortäuschen einer Straftat

(1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,

1. daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder

2. daß die Verwirklichung einer der in § [126](#) Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § [164](#), § [258](#) oder § [258a](#) mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen über den Beteiligten

1. an einer rechtswidrigen Tat oder

2. an einer bevorstehenden, in § [126](#) Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu täuschen sucht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine Tat nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 begeht oder

2. wider besseres Wissen einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen vortäuscht, dass die Verwirklichung einer der in § [46b](#) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes oder in § [31](#) Satz 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe, oder

3. wider besseres Wissen eine dieser Stellen über den Beteiligten an einer bevorstehenden Tat nach Nummer 2 zu täuschen sucht, um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § [46b](#) dieses Gesetzes oder § [31](#) des Betäubungsmittelgesetzes zu erlangen.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

## § 258a Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § [258](#) Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ [11](#) Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § [258](#) Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § [258](#) Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

NJW 1981, 1794

## **Anzeigepflicht von Polizeibeamten**

*StGB* § 258a, 13

**Ein Polizeibeamter, der in nichtamtlicher Eigenschaft von Rauschgiftvergehen Kenntnis erhält, ist nur dann zur Anzeige verpflichtet, wenn es sich dabei um besonders schwere Fälle i. S.**

**des § 11 IV BetäubMG handelt.**

OLG Köln, Urteil vom 18-03-1981 - 3 Ss  
1111/80

NStZ-RR 1998, 332

## **Strafvereitelung - Nichtfestnahme eines per Haftbefehl Gesuchten**

*StGB* §§ [13](#), [258](#) !

**Unterläßt ein Polizeibeamter außerhalb  
seiner Dienstaussübung die ihm  
mögliche Festnahme eines per  
Haftbefehl gesuchten Straftäters, so  
begeht er dadurch keine  
Strafvereitelung.**

OLG Koblenz, Urteil vom 05.02.1998 - 1  
Ss 275/97

Der A hat einen Totschlag begangen.

a) Sein guter Freund F gibt ihm ein falsches Alibi, wodurch sich die polizeilichen Ermittlungen um 3 Wochen verzögern

b) Sein „Vereinskumpel“, der Kriminalbeamte K, trifft ihn am Wochenende – K hatte dienstfrei – zufällig am Tresen der „Goldenen Gans“.

Obwohl er weiß, dass A mit Haftbefehl gesucht wird, trinkt er ein Bier mit ihm und wünscht ihm einen „schönes Wochenende“. Erst am Montag regt K eine erfolglose Fahndung nach A im Kneipenviertel von X-Stadt an.

- c) A hat sich bei seiner Flucht den Fuß vertreten. Der Mediziner M, der vom Haftbefehl wusste, behandelt diese Verletzung erfolgreich, so dass A seine Flucht fortsetzen kann.



d) Nachdem A festgenommen worden war, wurde Anklage wegen Totschlags erhoben.

aa) Zeuge Z sagt bewusst wahrheitswidrig aus, dass das Opfer um „Erlösung“ gebeten habe. Deshalb erfolgt eine Verurteilung des A aus § 216 StGB.

bb) Sein Strafverteidiger lehnt das Gericht wegen Besorgnis der Befangenheit erfolgreich ab, so dass der Prozess erst ein halbes Jahr später erneut begonnen werden kann. Für dieses erneute Verfahren „präpariert“ er den Zeugen Z, der nach Zahlung einer „Anerkennungsgebühr“ dem A ein falsches Alibi gibt.

e) Der A, ein Angestellter der X-GmbH, ist wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Der über den Bestechungserfolg erfreute Geschäftsführer G begleicht diese Geldstrafe durch Überweisung vom Firmenkonto.

Abwandlung: G hatte dem A bereits vor der Bestechung zugesichert, entsprechend verfahren zu wollen und hierdurch bei A letzte Zweifel an der Tatbegehung überwunden.

Weitere Abwandlung: Nach verübter Bestechung übernimmt die GmbH die Verteidigungskosten durch einen prominenten Strafverteidiger; A wird deshalb (zu Unrecht) freigesprochen.

Staatsanwalt A lässt eine Behördenakte seines Freundes F verschwinden in der Absicht, dessen Strafverfolgung zu verhindern. F hatte seinen Pkw beanstandungsfrei mit 0,6 ‰ BAK geführt; A ging aber von 1,2 ‰ aus.

1. Abwandlung: A glaubte irrig, auch bei bloßen OWi könnte er eine Strafvereitelung verüben.

2. Abwandlung: A glaubte irrig, auch bei einer BAK von 0,6 ‰ läge immer eine Verkehrsstraftat vor.

## § 259 Hehlerei

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ [247](#) und [248a](#) gelten sinngemäß.

(3) Der Versuch ist strafbar.

BGHSt 42, 196 ff. = NJW 1996, 2877

Sachverhalt: Der L schuldete dem Angeklagten 500000 DM. Der Angeklagte forderte L. mehrfach vergeblich zur Zahlung auf. L. war Mitglied einer Gruppe von Betrügern, die nach der Wiedervereinigung Deutschlands Geldinstitute in den neuen Bundesländern um mehrere Millionen DM betrügerisch schädigten (wird ausgeführt). Der Angeklagte, der wusste, dass L. am selben Tag unmittelbar zuvor im Wege des Betruges eine Sparkasse geschädigt und 865000 DM ausgezahlt erhalten hatte, forderte erneut die Begleichung der Schuld. L. erklärte, dass er zur Zahlung nicht mehr bereit sei. Daraufhin drohte der Angeklagte L. an, dass er ihn und andere Mitglieder der Gruppe wegen der Betrügereien bei der Polizei anzeigen werde, falls er - der Angeklagte - nicht sofort sein Geld erhalte. Aufgrund dieser Drohung übergab L. dem Angeklagten den geschuldeten Betrag. Die Zahlung erfolgte, wie dem Angeklagten bekannt war, mit den zuvor von der Sparkasse betrügerisch erlangten Zahlungsmitteln.

Beispiel: A ließ seinen Pkw in der Werkstatt des W reparieren. A's Ehefrau E fuhr den Pkw unbemerkt vom Betriebsgelände des W, weil sie ihrem finanzschwachen Mann die Bezahlung der Rechnung ersparen wollte und brachte das Fahrzeug zu A. Hoherfreut nahm A den Wagen an.

Beispiel (nach BGH, NJW 1959, 1377): V, der Verwalter eines Kraftstofflagers war, füllte aus einem der Tanks mit einem Schlauch den Tankbehälter des Pkw von K mit Benzin, wobei er die Zähluhr abstellte. Den von K zu zahlenden Betrag konnte er somit „schwarz“ kassieren.